

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

---

Ausschuss für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

40. Sitzung am 19. April 2023

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**des öffentlichen Sitzungsteils**

Beginn der Sitzung: 14.04 Uhr  
Ende der Sitzung: 15.44 Uhr

**Tagesordnung:****1. Punkt 1 der Tagesordnung**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG; KOM (2022) 677 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO  
– Vorlage 7/4841 –  
dazu: – Vorlagen 7/4981 /4982 /5031 /5037 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**2. Punkt 2 der Tagesordnung**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate; KOM (2023) 71 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO  
– Vorlage 7/4883 –  
dazu: – Vorlagen 7/4981 /4984 /5032 /5038 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**3. Punkt 3 der Tagesordnung**

**Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen**

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Art. 67 Abs. 4 LV  
– Drucksache 7/7361 –  
dazu: – Vorlage 7/5013 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**Ergebnis:**

**abgeschlossen**

(S. 4 – 7)

**Zusage der Landesregierung**

(S. 6)

**Vorlage 7/4841 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen**

(S. 7)

**abgeschlossen**

(S. 7 – 10)

**Vorlage 7/4883 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen**

(S. 10)

**abgeschlossen**

(S. 10 – 11)

**Drucksache 7/7361 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen**

(S. 14)

**Sitzungsteilnehmer/-innen:****Abgeordnete:**

Hoffmann	AfD, Vorsitzende
Gleichmann	DIE LINKE
Kalich	DIE LINKE
Vogtschmidt	DIE LINKE
Dr. Wagler	DIE LINKE
Gottweiss	CDU
Thiesler	CDU
Kießling	AfD
Dr. Lauerwald	AfD
Möller	SPD
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	Gruppe der FDP

Dr. Bergner (beratendes Mitglied)

**Regierungsvertreter/-innen:**

Dr. Vogel	Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Dreuth	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Freydank	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Kestner	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Kießwetter	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Wesner	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Schwanengel	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Lucas Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Gehrmann Thüringer Staatskanzlei

**Mitarbeiter/-innen bei Fraktion/Gruppe:**

Isenberg	Fraktion der DIE LINKE
Braniek	Fraktion der CDU
Claus	Fraktion der AfD
Kürth	Fraktion der SPD
Schlosser	Gruppe der FDP

**Landtagsverwaltung:**

Dr. Hahn	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Stolze	Plenar- und Ausschussprotokollierung

## 1. Punkt 1 der Tagesordnung

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG; KOM (2022) 677 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/4841 –

dazu: – Vorlagen 7/4981 /4982 /5031 /5037 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**Staatssekretär Dr. Vogel** legte zu dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EU-Verpackungsverordnung) dar, dass mit der Verordnungsänderung insbesondere das wachsende Aufkommen von Verpackungsabfällen gestoppt, Hindernisse für das Recycling und die Wiederverwendung von Verpackungen beseitigt und die geringe Recyclingqualität bei Kunststoffverpackungen und die Verwendung von Sekundärrohstoffen verbessert werden sollen. Gegen diese Zielsetzung gebe es keine Einwände bzw. sei es angesichts der Zunahme von Abfällen dringend erforderlich, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Um diese Ziele zu erreichen würden in dem Verordnungsvorschlag Anforderungen an die Verpackungen geregelt, zum Beispiel Beschränkungen der enthaltenen Schadstoffe oder Mindestanteile von Rezyklaten. Verpackungen sollen mit einem Etikett versehen sein, das Informationen über die Materialzusammensetzung enthalte.

Anknüpfungspunkt seien jedoch nicht nur die Verpackungen selbst, sondern auch die Wirtschaftsteilnehmer. Diese würden beispielsweise verpflichtet, die Größe der Verpackungen angemessen zum Inhalt, der Versand werden solle, auszuwählen oder Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen in Verkehr brächten, müssten sicherstellen, dass auch ein Wiederverwendungssystem für diese Verpackungen vorhanden sei.

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle im Vergleich zu den Verpackungsabfällen vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2030 schrittweise um 5 Prozent, bis zum Jahr 2035 um 10 Prozent und bis zum Jahr 2040 um 15 Prozent zu verringern. Es sei außerdem ein Pfand- und Rücknahmesystem für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 Litern und für Einwegbehälter aus Metall und Aluminium mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 Litern vorzuschreiben. Bis zum

31.12.2025 dürfe der jährliche Verbrauch bei leichten Kunststofftragetaschen 40 solcher Tüten pro Person und Jahr nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit komme die Landesregierung zu der Einschätzung, dass die Verordnung die wesentlichen Gesetzgebungsbefugnisse des Landes, sonstige Befugnisse des Landes und das Recht der kommunalen Selbstverwaltung nicht betreffe und auch die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nicht zweifelhaft erscheine. Bezüglich der Subsidiarität sei auch zu beachten, dass die durch die Verordnung vorgesehenen Regelungen deutliche, umweltpolitisch gewollte Eingriffe in die Freiheit des Warenverkehrs darstellten, die nur auf der Ebene des europäischen Rechts zulässig und sinnvoll seien.

Zur Verhältnismäßigkeit führte Staatssekretär Dr. Vogel aus, dass die Regelungen in die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Marktteilnehmer eingriffen. Dabei handele es sich vor allem um Hersteller von Verpackungen und Konsumgütern sowie den Handel, insbesondere den Versandhandel. Es gehe zum Beispiel um verbindliche Pfandsysteme für Kunststoffflaschen und Aluminiumdosen. Es würden Vorgaben für die Produktion von Verpackungsmaterialien gemacht, zum Beispiel Mindestanteile an Rezyklaten. Ebenso würden Anforderungen an die Warendistribution gestellt. Insbesondere sollen wiederverwendbare Verpackungen verwendet werden. Dies gelte auch für Transportverpackungen im Internethandel.

Auch wenn der Verordnungsentwurf in manchen Punkten hinter dem in Deutschland bereits erreichten Niveau zurückbleibe und anspruchsvolle Anforderungen teilweise erst spät einführe, sei dennoch festzuhalten, dass in manchen Bereichen Umstellungen zu erfolgen hätten, die für die Verpackungsbranche und den Handel eine Herausforderung darstellten. Insofern sei davon auszugehen, dass im Rechtssetzungsverfahren auf Ebene der EU noch eine weitere Diskussion der kritisierten Instrumente und Umsetzungsfristen erfolge. Eine spezifische Betroffenheit der Thüringer Wirtschaftsbetriebe, die über die Betroffenheit anderer europäischer Regionen hinausgehe, sei nicht erkennbar. Die Wirtschaftsstruktur in Thüringen umfasse gleichermaßen die betroffenen Hersteller von Verpackungen, Nutzer wie Versandhandel oder Logistikunternehmen und Entsorgungsunternehmen für Verpackungsabfälle.

**Abg. Dr. Lauerwald** erkundigte sich nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis von Mehrwegverpackungen. Bei alleiniger Betrachtung der Verpackung rechne es sich, die Verpackung wiederverwenden zu können. Unter Berücksichtigung der Wege, die u. a. auch die Verbraucher zurücklegten, um die Verpackungen in den Handel zurückzubringen, entstehe zusätzlicher Transport- und Zeitaufwand. Ihn interessierte, ob es Berechnungen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis von wiederverwendbaren Verpackungen gebe.

**Staatssekretär Dr. Vogel** antwortete, dass ihm dazu keine Zahlen vorlägen. Er wies darauf hin, dass es bei der Nichtwiederverwendbarkeit von Verpackungen um die Entsorgung gehe, wofür ebenfalls Kosten anfielen. Ziel sei nicht, Verpackungen günstiger zu machen, sondern Verpackungen zu vermeiden, um das Abfallaufkommen zu reduzieren.

**Abg. Kießling fragte zu der geplanten Verringerung der pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle bis zum Jahr 2040 um 15 Prozent und die Begrenzung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen auf 40 pro Person im Jahr, wie die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Dokumentations- und Berichtspflicht der Hersteller umgesetzt werden solle. Er erbat nähere Ausführungen anhand eines praktischen Beispiels dazu unter Berücksichtigung des bürokratischen Aufwands. Neben der Ausgestaltung der Dokumentationspflicht interessierte ihn, wie eine entsprechende Überwachung realisiert werden könnte.** Er sehe praktische Hindernisse, sodass sich die Landesregierung auf EU-Ebene für praktisch umsetzbare Einsparmöglichkeiten einsetzen sollte.

Er fragte, welche Rolle kompostierbaren Verpackungen, wobei es sich in dem Sinn nicht um Abfall handele, seitens der EU beigemessen werde bzw. welche Position die Landesregierung dazu habe.

**Herr Dreuth** erläuterte, der Verordnungsentwurf enthalte zu den kompostierbaren Verpackungen eine gesonderte Regelung, woraufhin **Staatssekretär Dr. Vogel ergänzend ausführte, die Mechanismen der Auflage die Kunststofftragetaschen betreffend seien gegebenenfalls nachzureichen.** Grundsätzlich komme hier das Verursacherprinzip zur Anwendung, indem diejenigen, die Produkte mit entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt in Verkehr brächten, herangezogen würden, diese Produkte zu reduzieren bzw. zu vermeiden, was sinnvoll sei.

Die Frage nach der Umsetzung des Vollzugs im Einzelnen könne er derzeit nicht beantworten. Es werde sicher Vollzugsinstrumentarien geben, um die Vorgaben zu erfüllen.

**Abg. Wahl** machte auf die Stellungnahmen verschiedener Verbände zu dem Verordnungsvorschlag aufmerksam und sagte, dass Umweltverbände und das Europäische Umweltbüro kritisiert hätten, dass im Vergleich zu früheren Entwürfen bei dem vorliegenden Verordnungsvorschlag eine Zielabschwächung stattgefunden habe. Andererseits hätten sich die Wirtschaftsverbände zu einem großen Teil positiv geäußert. Demnach würden einerseits Rohstoffautonomie und Kreislaufwirtschaft gestärkt sowie Wettbewerbsgleichheit im Binnenmarkt hergestellt. Staatssekretär Dr. Vogel habe bereits darauf hingewiesen, dass deutsche Unternehmen die

meisten Regelungen aufgrund der hohen hiesigen Standards bereits zu befolgen hätten, die somit von einer europaweiten Angleichung der Regelungen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen profitierten. Sie sehe keine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes oder des Subsidiaritätsprinzips. Thüringen sei nicht direkt betroffen.

**Abg. Kießling** wies darauf hin, dass es Verpackungsmittelunternehmen in Thüringen gebe, die direkt von dieser Verordnung betroffen wären.

Er erkundigte sich, ob eine Abwägung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses dieses Verordnungsvorschlags vorgenommen worden sei.

**Staatssekretär Dr. Vogel** teilte mit, dass es sich zunächst um einen Verordnungsentwurf handle. Im Detail lägen noch keine Erkenntnisse über das Kosten-Nutzen-Verhältnis vor. Er stellte fest, dass das Ziel dieser Verordnung darin bestehe, umweltschädliche Verpackungen zu vermeiden, und nicht Verpackungen möglichst günstig zu machen.

**Die Vorlage 7/4841 wurde in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen.**

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.**

## **2. Punkt 2 der Tagesordnung**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate; KOM (2023) 71 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/4883 –

dazu: – Vorlagen 7/4981 /4984 /5032 /5038 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**Staatssekretär Dr. Vogel** berichtete, dass mit diesem Richtlinienvorschlag die Arbeitsumwelt, der Schutz der Gesundheit, die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer verbessert werden. Dies solle durch die Überarbeitung und Ergänzung der Anhänge der Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Richtlinie 98/24/EG) und der Richtlinie über den Schutz

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Richtlinie 2004/37/EG) erfolgen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen ausschließlich das Arbeitsschutzrecht. Ziel der in Rede stehenden Richtlinie sei es, die Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit zu schützen, die sich aus der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen und reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit ergebe oder ergeben könne einschließlich der Vorbeugung gegen solche Gefährdungen. Dieses Ziel könne von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden. Vielmehr könne dieses Ziel aufgrund seines Umfangs und seiner Wirkung besser auf europäischer Ebene erreicht werden. Die EU könne daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehe diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Insofern gebe es hinsichtlich der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Subsidiaritätsprinzips aus Sicht der Landesregierung keine Bedenken. Es bestünden keine Zweifel, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Subsidiaritätsprinzip eingehalten würden.

Es bestehe allerdings keine fachliche Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz für diesen Richtlinienvorschlag. Zuständig sei das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**Abg. Dr. Lauerwald** führte aus, dass in der ehemaligen DDR Bereiche, in denen mit Blei umgegangen worden sei, von der Arbeitsmedizin streng überwacht worden seien. Blei könne nicht nur ein Karzinogen oder Mutagen sein, sondern könne auch zur Vergiftung des Knochenmarks führen. Bereits damals habe es Grenzwerte und engmaschige Überwachungen gegeben. Er gehe davon aus, dass dies auch heute noch der Fall sei. Er fragte, ob mit dem Richtlinienvorschlag die europäischen Standards an die bestehenden hohen Standards in Deutschland angeglichen würden.

**Frau Lucas** teilte mit, dass die bisher in Deutschland geltenden Grenzwerte 40 Jahre alt seien. Mittlerweile seien die wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Stand der Technik so weit vorangeschritten, dass die Grenzwerte für ganz Europa abgesenkt würden, auch unter die in Deutschland geltenden Grenzwerte. Demnach bleibe der biologische Grenzwert für die Überprüfung der Anreicherung im Blut, wie er in Deutschland bereits gelte, gleich. Wohingegen der Arbeitsplatzgrenzwert, also für die inhalative Exposition, für Europa insgesamt herabgesetzt werden solle. Dies sei nicht nur im Sinne des Arbeitnehmerschutzes, sondern auch im Sinne der Wettbewerbsgleichheit.

Blei akkumuliere in den Knochen und sei krebserregend, es schädige den Fötus bzw. die Fruchtbarkeit von Männern und Frauen, führe zur Schädigung des Nervensystems, des Blutes sowie der Nieren und des Herzens. Es handele sich um einen hochtoxischen Stoff, weshalb eine Überprüfung des Grenzwerts und eine Anpassung an den Stand der Technik angezeigt gewesen seien. Grenzwerte würden stets dann herabgesenkt, wenn zum einen der Stand der Technik die Einhaltung des Grenzwerts in den Unternehmen ermögliche und zum anderen die Messtechnik in der Lage sei, den Stoff entsprechend dem Grenzwert nachzuweisen und der Wert nicht unterhalb der Messgrenze liege. Dies sei gegeben, weshalb aus Sicht des Arbeitsschutzes eine Senkung des Grenzwertes begrüßt werde.

**Abg. Kießling** erkundigte sich bezüglich der Wettbewerbsgleichheit und dem Vorstoß, den die EU mit diesem Richtlinienvorschlag unternehme, ob bekannt sei, inwiefern auch im Ausland versucht werde, Verbesserungen des Arbeitnehmerschutzes einzuführen.

**Frau Lucas** antwortete, dass die EU regelmäßig überprüfe, inwieweit entsprechende Richtlinien umgesetzt würden. Zu dem Stand in anderen Ländern könne sie keine Aussage treffen. Ziel sei es, überall in der EU gleiche Arbeitsschutzmaßnahmen in den Unternehmen umzusetzen. Die Herabsetzung des Arbeitsplatzgrenzwertes stelle in Deutschland kein Problem dar.

Auf entsprechende Nachfrage von **Abg. Dr. Bergner** hielt **Frau Lucas** fest, dass es in dem Sinne keinen natürlichen Grenzwert gebe. Der Arbeitsplatzgrenzwert werde in der Luft am Arbeitsplatz gemessen. Da Blei sich auch im Blut anreichere, könne auch über den Nachweis von Blei im Blut festgestellt werden, dass es eine Inhalation gegeben habe. Dies sei im Vergleich zu anderen Gefahrstoffen von Vorteil. Asbest reiche sich beispielsweise nicht im Blut an, sondern verbleibe in der Lunge. Insofern diene der biologische Grenzwert für Blei als Marker, um eine Exposition nachzuweisen.

**Vors. Abg. Hoffmann** fragte unter Verweis auf Vorlage 7/5032, wonach die Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe hinsichtlich der Aufnahme von Arbeitsplatzgrenzwerten für Diisocyanate ergänzt werden solle, ob Diisocyanate bisher nicht Bestandteil der vorgenannten Richtlinie gewesen seien oder lediglich die Expositionsdauer angepasst werden solle.

**Frau Lucas** antwortete, dass es bisher für die Diisocyanate keinen Grenzwert gegeben habe, sodass diese in der normalen Arbeitsstoffrichtlinie (Richtlinie 98/24/EG) enthalten gewesen seien. Jetzt habe die EU festgelegt, Stoffe, die bestimmte Gefährdungen aufwiesen, in die CMR-Stoff-Richtlinie (Richtlinie 2004/37/EG) zu überführen. Dabei handele es sich um einen

rein formalen Akt. Die Vorgaben änderten sich nicht, sondern würden schlicht in die andere Richtlinie übertragen, da diese um die entsprechenden Stoffe erweitert worden sei.

**Die Vorlage 7/4841 wurde in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen.**

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.**

### **3. Punkt 3 der Tagesordnung**

#### **Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen**

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Art. 67 Abs. 4 LV

– Drucksache 7/7361 –

dazu: – Vorlage 7/5013 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

**Vors. Abg. Hoffmann** wies einleitend darauf hin, dass die Unterrichtung der Landesregierung in Drucksache 7/7361 im federführenden Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten beraten und zur Kenntnis genommen worden sei (vgl. Vorlage 7/5013).

**Staatssekretär Dr. Vogel** verwies auf die Zuständigkeit des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten.

**Abg. Wahl** machte darauf aufmerksam, dass das Verfahren zur förmlichen Beteiligung des Landtags eingeleitet worden sei und der Beratungsgegenstand in einem neuen Vorgang an den Umweltausschuss überwiesen werde. Sie rege an, die Beratung zu Drucksache 7/7361 abzuschließen, um nicht zwei Beratungen parallel durchzuführen.

**Abg. Gottweiss** ergänzte, dass die Unterlagen zur Beteiligung des Landtags gemäß dem Planungsrecht (vgl. Drucksache 7/7614) später als die in Rede stehende Information des Landtags gemäß Artikel 67 Abs. 4 Landesverfassung in Drucksache 7/7361 eingereicht worden seien. Er gehe davon aus, dass im Zuge der förmlichen Beteiligung des Landtags auch eine Beratung im Plenum dazu statfinde. Eine Beratung des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms im Umweltausschuss halte er aufgrund der energiepolitischen Fragen oder auch des Umweltberichts für erforderlich. Er sei an einer Zusammenfassung der bisherigen Stellungnahmen interessiert, die seiner Kenntnis nach derzeit noch vom Infrastrukturministerium erarbeitet werde.

**Vors. Abg. Hoffmann** teilte ergänzend mit, dass das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms im Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten für Ende April angekündigt habe (vgl. zwischenzeitlich Vorlage 7/5118).

In der gestrigen Ältestenratssitzung sei festgelegt worden, dass die förmliche Beteiligung des Landtags in Drucksache 7/7614 unter Verzicht auf die erste Beratung im Plenum direkt an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (federführend), den Ausschuss für Inneres und Kommunales sowie den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz überwiesen werden solle.

**Die Drucksache 7/7361 wurde in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen.**

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.**